

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

14.01.1955

Geschäftszahl

3530/53

Rechtssatz

Wenn ein Steuerpflichtiger bei der Betriebsprüfung die Feststellung von Tatsachen anerkannt hat, die Anerkennung aber in der Folge widerruft, so ist es seine Sache, die Unrichtigkeit dieser Feststellung schlüssig darzutun. Der Antrag auf Vernehmung eines Sachverständigen hat die für die Entscheidung wesentlichen Tatsachen zu bezeichnen, über die der Sachverständige vernommen werden soll.

*

E 14.1.1955, 3530/53 #1 VwSlg 1088 F/1955

Beachte

y15441;